

Positionspapier der bundesweiten Frauenvernetzung zum Thema

Gewalt an wohnungslosen und obdachlosen Frauen*

1. Problemaufriss:

Wohnungs- und obdachlose Frauen* bleiben für das Hilfesystem oft unsichtbar.¹ Die betroffenen Frauen* nehmen spät oder keine institutionelle Unterstützungsangebote an, oftmals fallen sie aufgrund ihrer Multiproblemlagen völlig aus dem Hilfenetz.² Aufgrund von patriarchalen Machtverhältnissen, welche unter anderem Armutsrisiken, strukturell bedingte Abhängigkeiten und Ungleichbedingungen implizieren, sind betroffene Frauen* demnach „schwer erreichbar“.

Armutsrisiken, geschlechtsspezifische Gewalt und Abhängigkeitsbeziehungen stehen mit frauen*spezifischer Wohnungslosigkeit im Zusammenhang. Betroffene Frauen* erfahren sowohl in der Obdachlosigkeit als auch in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und in prekären Wohnverhältnissen geschlechtsspezifische Gewalt. Um sich zu schützen gehen sie Zweckbeziehungen ein und leben verdeckt wohnungslos, was wiederum zu Abhängigkeiten und Gewalt führt.³

Im vorliegenden Positionspapier werden die derzeitigen Versorgungs- und Schutzlücken für wohnungs- und obdachlose Frauen*, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, skizziert. Darüber hinaus werden Forderungen zur Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für diese Zielgruppe angeführt.

2. Besondere Risikofaktoren

Frauen*, die sowohl von Wohnungs- und Obdachlosigkeit als auch von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, bilden in sich keine homogene Gruppe. Je mehr Diskriminierungserfahrungen bzw. -merkmale sich überschneiden, desto größer sind die Hürden, adäquate Unterstützung und Schutz zu bekommen. Besonders gefährdet sind

¹ Der in diesem Positionspapier verwendete Frauen*-Begriff umfasst alle Menschen mit der Eigendefinition „Frau*“, wobei Transfrauen* auf Grund von Mehrfachdiskriminierungen und vermehrten Ausschlüssen aus Frauen*spezifischen Angeboten besonders betroffen sind (vgl. Tobisch 2019).

² vgl. Fellingner/Schiller 2020, UNVERÖFFENTLICHT Bonic 2022.

³ Vgl. VWWH (2018): 20f.

beispielsweise Frauen* mit Kindern, pflegebedürftige Frauen*, Frauen* mit Behinderung, Transfrauen* oder Frauen* mit Migrationsgeschichte.

2.1 “Nicht-Anspruchsberechtigte” Frauen*:

Sogenannte “nicht-anspruchsberechtigte” Frauen* sind jene, welche keinen Anspruch auf geförderte bzw. finanzierte Wohnplätze in der Wohnungslosenhilfe haben. Dazu gehören:

- EU-Bürgerinnen*, welche aufgrund eines ungesicherten oder undokumentierten Aufenthaltsstatus von Sozialleistungen in Wien/Österreich ausgeschlossen sind;
- Frauen* aus Drittstaaten mit fehlendem oder von Familienmitgliedern abgeleiteten Aufenthaltstiteln;
- Subsidiär schutzberechtigte Frauen*;
- Österreicherinnen* aus anderen Bundesländern.

Alle diese Frauen* sind auf niederschwellige Angebote der Notquartiere angewiesen, welche im Regelfall nur über den Winter bestehen.⁴ Dies wirkt sich auch auf Unterstützungsmöglichkeiten in der Wohnungslosenhilfe aus.⁵ Durch mangelnde Perspektiven und nicht vorhandene Hauptwohnsitzmeldungen entstehen Zugangsbarrieren, welche einen Schutz vor Gewalt erschweren.

2.2 Frauen* mit psychischen Erkrankungen

Frauen* mit psychischer Erkrankung erfahren aufgrund eines erhöhten Unterstützungsbedarfs und fehlender Krankheitseinsicht ebenfalls Ausschlüsse aus den Hilfesystemen. Auf Grund von schwer einschätzbarem Verhalten und psychiatrischen Diagnosen werden psychisch erkrankte Frauen* oft in ihrem Erleben und ihren Erzählungen nicht oder erst sehr spät ernst genommen. Die Folge ist, dass diese Frauen* besonders vulnerabel für gewalttätige Abhängigkeitsbeziehungen sind.

2.3 Frauen* mit Suchterkrankung

Wohnungslose Frauen* mit Suchterkrankungen sind ebenfalls besonders vulnerabel für missbräuchliche Abhängigkeitsbeziehungen. Sie sind stark ambivalent gegenüber den Gewalttätern* und werden, wie auch psychisch kranke Frauen*, gesellschaftlich besonders stark stigmatisiert. Je nach Bundesland haben suchtkranke von Gewalt betroffene Frauen*

⁴ (vgl. Kühne, Füchslbauer 2021: 234)

⁵ In Wien zeigt die Praxis, dass EU/EWR-Bürger*innen oftmals zwar Leistungen der Wiener Mindestsicherung (beispielsweise durch den Nachweis einer Erwerbstätigkeit mit einer Entlohnung unter dem Mindeststandard) geltend machen können, allerdings für eine Subjektförderung des Fonds Soziales Wien (FSW) nicht die notwendige Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürger*innen nachweisen können. Gründe dafür sind beispielsweise ein zu kurzer (dokumentierter) Aufenthalt in Österreich oder eben auf Grund der Inanspruchnahme österreichischer Sozialhilfen zur Existenzsicherung. Somit muss zwischen anspruchsberechtigt im Sinne der Wiener Mindestsicherung und anspruchsberechtigt im Sinne der geförderten Wiener Wohnungslosenhilfe unterschieden werden. (vgl. Fonds Soziales Wien 2022: 2-3).

wenig bis keine Frauen*-spezifischen Schutzräume der Wohnungslosenhilfe zur Verfügung, die konsumoffen und akzeptierend sind.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Internationale Verpflichtungen

Gewalt gegen Frauen* ist laut Istanbul-Konvention eine Menschenrechtsverletzung.⁶ Der in der Istanbul-Konvention verwendete Begriff der „häuslichen Gewalt“ umfasst körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt. Hier wird definiert, dass diese in der Familie, im Haushalt und zwischen verheirateten und geschiedenen Personen vorkommt. Das Kriterium eines gemeinsamen Wohnsitzes ist nicht erforderlich, um der Definition der sogenannten „häuslichen Gewalt“ zu entsprechen.⁷ Österreich hat sich durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, allen Frauen* Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewähren. Daraus kann abgeleitet werden, dass wohnungslose, gewaltbetroffene Frauen*, unabhängig von Faktoren wie Aufenthaltsstatus, Nationalität, Meldestatus, psychischer und physischer Verfassung ein Recht auf Schutz vor Gewalt haben.

3.2. Gewaltschutz

Sicherheitspolizeiliche Schutzmaßnahmen erfolgen nach oder vor einem wahrscheinlichen, gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung.⁸ Auch im Strafprozessrecht werden „Opfer von Gewalt in Wohnungen“ als besonders schutzbedürftig hervorgehoben.⁹ Folglich blendet das österreichische Opferschutz-System wohnungslose und obdachlose Frauen* weitgehend aus, was darauf schließen lässt, dass Wohnungs- und Obdachlosigkeit nicht als Risikofaktor für Gewalt gegen Frauen* wahrgenommen wird.

4. Strukturelle Rahmenbedingungen

4.1. Allgemeines zum Hilfesystem

Ausschlüsse aus den Hilfesystemen verstärken und begünstigen Gewalt gegen Frauen*. So gibt es bislang keine adäquaten Schutzräume und Unterstützung für Opfer von

⁶ vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2014: 5.

⁷ UNVERÖFFENTLICHT Bonic 2022, vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2014: 5.

⁸ Vgl. § 38a SPG.

⁹ In der EU-Opferschutz-Richtlinie (12/29/EU), die im Zuge der Strafprozessrechtsnovelle BGBl I 2016/26 umgesetzt werden sollte, enthält keine Bestimmung die auf "Gewalt in Wohnungen" abstellt, wie §66a Abs 1 Z 2 StPO, sondern nennt Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind (Art 22 Abs 3).

geschlechtsspezifischer Gewalt mit medizinischen oder pflegerischen Bedürfnissen, psychischen Erkrankungen oder Suchtproblemen. Außerdem haben Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe derzeit nicht ausreichende Kapazitäten für Frauen* in Notquartieren und einen Mangel an Frauenwohnplätzen¹⁰. Dazu kommt, dass Frauen* mit sehr hohem Betreuungsbedarf oft nicht längerfristig in niederschweligen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bleiben können. Werden Haustiere mitgeführt, scheiden viele Einrichtungen aus. Frauenhäuser in Österreich arbeiten oft an ihren Kapazitätsgrenzen und können nicht jede schutzsuchende Frau* unterbringen.¹¹ Dies führt zu einem erheblichen Risiko für besonders gefährdete, wohnungslose Frauen*, weiterer Gewalt ausgesetzt zu sein.

Gemischtgeschlechtliche Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe stehen insbesondere vor der Herausforderung, Schutzräume für Frauen* nicht nur konzeptionell zu schaffen, sondern im institutionellen Alltag zu bewahren und aufrecht zu erhalten. Besonders in niederschweligen, gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen treffen oftmals wohnungslose Frauen*, die sich gerade versuchen aus einem Gewaltverhältnis zu lösen auf wohnungslose Männer*, die gerade polizeilich aus ihrer Wohnung wegweisen wurden. Die Folge ist, dass betroffene Frauen* prekäre Wohnverhältnisse bevorzugen und für das Hilfesystem unsichtbar bleiben.

4.2 Rahmenbedingungen in den Bundesländern

Die Angebote für wohnungslose gewaltbetroffene Frauen* variieren stark je nach Bundesland.¹² Es zeichnet sich in einigen Bundesländern eine Konzentration der Einrichtungen auf den städtischen Raum ab. Ein Mangel an Regionalisierung, besonders im ländlichen Raum, führt zu zusätzlichen Hürden für die betroffenen weiblichen* Wohnungslosen.¹³ Suchen betroffene Frauen* Unterstützung in den Landeshauptstädten, verlieren sie noch vorhandene soziale Netzwerke oder den Zugang zu privaten Hilfsressourcen. Häufig ist eine längere Verweildauer in der versteckten Wohnungslosigkeit die Folge, ein begünstigender Faktor für weitere Gewaltbeziehungen. Je nach Region variiert

¹⁰ Die Praxis zeigt, dass die Relation der Schlafplätze (Männer/Frauen*) sich quantitativ nach der Anzahl der von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen richtet und nicht nach der qualitativen Dringlichkeit des Unterstützungsbedarfs.

¹¹ vgl. Amnesty International (Hg.) 2022: Wenn Wohnen ein Menschenrecht wäre, dann würde ich so nicht wohnen. Hürden beim Zugang zu Wohnungslosenhilfe in Österreich: 11-12.

¹² In Tirol gibt es in etwa 49 Einrichtungen bzw. Angebote für wohnungslose Menschen, 5 davon richten sich nur an Frauen (Online: <http://www.werhilftwie-tirol.at>, 21.04.2022). In der Steiermark gibt es rund 25 Einrichtungen, davon haben 9 frauenspezifische Angebote.

¹³ In Tirol sind von den 49 Einrichtungen 35 in Innsbruck. Das ergibt 70% der vorhandenen Einrichtungen, die sich auf die Hauptstadt konzentrieren, wobei in Innsbruck lediglich 17% der Tiroler Bevölkerung lebt (Online: <https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/statistik/wohnbevoelkerung/>). Auch in der Steiermark entspricht die Ansiedlung der Einrichtungen und professionellen Hilfsangebote für Menschen in Wohnungsnot /Wohnungslosigkeit nicht den demographischen Gegebenheiten des Bundeslandes. Während in der Stadt Graz, deren Bevölkerungsanteil 23,4% ausmacht, 18 Einrichtungen Angebote setzen, sind in den restlichen Bezirken insgesamt nur 7 Einrichtungen vorhanden (https://wibis-steiermark.at/fileadmin/user_upload/wibis_steiermark/regionsprofile/2021-11/B601_PROFIL_1_FactText_28.04.2021.pdf).

auch die Aufnahmepraxis der Frauenhäuser hinsichtlich wohnungs- oder obdachloser Frauen*, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Die Schnittstelle zwischen Gewaltschutz und Wohnungslosenhilfe ist österreichweit sehr unterschiedlich ausgeprägt.¹⁴

In manchen Bundesländern wird Wohnungslosigkeit als Kindeswohlgefährdung eingestuft. Bei Kontaktstellenmeldungen kann dies zu Kindesabnahme führen. Zum einen haben betroffene Mütter* Angst vor dem Verlust des Obsorgerechtes, zum anderen führen Einrichtungen deshalb keine Kontaktstellenmeldungen für Mütter* und Kinder durch.

5. Forderungen und Verbesserungsvorschläge

Jede Frau* hat unabhängig von ihrem Migrations- und Aufenthaltsstatus, ihrer finanziellen Situation, ihres Familienstandes und ihres Gesundheitszustands ein Recht auf ein Leben frei von Gewalt. Die Multiproblemlagen wohnungsloser gewaltbetroffener Frauen* sind kein Ergebnis individueller Pathologien, sondern eine Folge struktureller Missstände auf mehreren Ebenen. Grundsätzlich fehlen bedarfsgerechte Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen* in Multiproblemlagen.

An politische Entscheidungsträger*innen und Fördergeber*innen:

Um die Versorgung von wohnungslosen, gewaltbetroffenen Frauen* sicherzustellen, braucht es adäquate und lebensweltnahe Unterstützungsangebote.

- Niederschwellige Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe müssen in allen Bundesländern-auch in ländlichen Regionen- ausreichend vorhanden sein, um die anfallenden Bedarfe von Frauen*, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind oder waren, umfassend und qualitativvoll decken zu können.
- Frauen*spezifische Angebote sollen ebenso niederschwellig und überregional zur Verfügung stehen.
- Der Zugang zu höherschweligen Angeboten, den geförderten Wohnbau und Housing-First-Konzepten soll für gewaltbetroffene Frauen* erleichtert werden.
- Von Gewalt betroffene Frauen* sollen immer als Härtefall behandelt und im Rahmen der Wohnungslosenhilfen gefördert bzw. finanziert werden. Der niederschwellige Zugang zu Notwohnungen soll unabhängig des Aufenthaltsstatus und sonstiger Kriterien als "first help"-Maßnahme den betroffenen Frauen* bis zu deren Stabilisierung gewährt werden.

¹⁴ Die Praxis zeigt, dass in Wien Obdachlosigkeit ein Ausschlussgrund ist, weil durch das Fehlen einer Wohnung keine unmittelbare Bedrohung angenommen wird. In Innsbruck dagegen, sind Aufnahmen möglich. In anderen Bundesländern, wie z.B. in Kärnten, begründen psychische und/oder Suchterkrankungen Hindernisse bei der Aufnahme in Frauenhäuser.

Es gibt die Erfahrung gemischtgeschlechtlicher Einrichtungen, dass die Polizei unmittelbar nach der Gewalttat gerufen werden muss, damit eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot ausgesprochen wird. Entsprechend dem § 38a SPG kann die Polizei bereits bei begründeter Annahme, dass ein gefährlicher Angriff bevorsteht, wegweisen.

- Es ist wesentlich für den Schutz von wohnungs- und obdachlosen Frauen*, dass Exekutivorgane über die erhöhten Risiken und Vulnerabilitäten der betroffenen Frauen* regelmäßig geschult werden.

Eine übergeordnete Anlaufstelle für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen* mit unterschiedlichsten Bedarfslagen soll in allen Bundesländern unter Berücksichtigung von regionalen Gegebenheiten etabliert werden. Die Anlaufstelle sollte niederschwellig zugänglich und explizit für Frauen* ausgewiesen sein.

Wohnungslosigkeit darf nicht der ausschlaggebende Grund für eine Kindesabnahme sein. Im Sinne des Kindeswohls und der Rechte der Frauen* muss bedarfsgerechte Unterstützung angeboten werden, statt diskriminierende Sanktionen zu setzen.

- Der Zugang zu spezialisierten Notunterkünften und Tageszentren muss für Frauen* mit minderjährigen Kindern und für Schwangere überregional bereitgestellt werden.
- Für obdachlose Mütter* ohne Anspruch auf eine Leistung der Wohnungslosenhilfe bedarf außerdem an Sonderlösungen, um Kindesabnahmen weitestgehend zu verhindern. Sie brauchen einen Wohnplatz.
- Auch im Falle einer psychischen Erkrankung sollten Mütter* darin unterstützt werden, ihr Kind behalten zu können. Dazu braucht es spezifische Einrichtungen, die eine intensive Betreuung von psychisch erkrankten Müttern* und ihren Kindern ermöglichen.¹⁵
- Kontaktstellenmeldungen für Mütter* und Kinder müssen in allen Bundesländern sanktionsfrei ermöglicht werden. Dadurch können Gewalt, Prekarisierung und unsichtbare Notlagen vorgebeugt und beendet werden.

Derzeit werden Einrichtungen für wohnungslose Frauen* weder auf Ebene der Berichterstattung an die Expert*innengruppe des Europarats (GREVIO)¹⁶, noch bei der Erstellung des NGO-Schattenberichts über Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beteiligt. Entsprechend den genannten Empfehlungen im Schattenbericht sollen Maßnahmen zum Gewaltschutz auch für wohnungslose Frauen* gelten. Außerdem sollten

¹⁵ Beek et al 2020: 48.

¹⁶ Vgl. GREVIO 2017: 85f.

„Frauen*-NGOs“ auf alle Ebenen in politische Maßnahmen(findung) eingebunden werden, um bei der Prävention von Gewalt gegen Frauen* mitzuwirken.¹⁷

An Trägerorganisationen der Wohnungslosenhilfe:

Auch abseits des institutionellen Gewaltschutzes haben wohnungslose Frauen* ein erhöhtes Schutz- und Sicherheitsbedürfnis, insbesondere in gemischtgeschlechtlichen Unterkünften.

- Das Personal der Wohnungslosenhilfe soll umfassend zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen* und frauen*spezifischer Wohnungslosigkeit geschult werden.¹⁸
- Frauen*gerechte Qualitätsstandards für die Wohnungslosenhilfe¹⁹ sollen bundesweit und flächendeckend umgesetzt werden, insbesondere die Schaffung von Schutzräumen, um Frauen* Entlastung zu ermöglichen. Dazu gehören:
 - Ausreichend weibliches* Fachpersonal und eine parteiliche, feministische Haltung auf konzeptioneller Ebene.
 - Bauliche und technische Adaptierung von gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen*, z. B. durch getrennte Eingänge für Frauen*, oder der Benennung von Einrichtungen auf eine Weise, die Frauen* mitbezeichnet bzw. anspricht.
 - Einheitliche Konzepte für alle Einrichtungen hinsichtlich des Umgangs mit Gewalt in Paarbeziehungen, vor allem betreffend diejenigen Fälle, in denen es einen doppelten Unterstützungsauftrag gibt, z.B. in gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen, aber auch bei Paar- und Familienwohnplätzen.
- 50 % der Angebote der Wohnungslosenhilfe müssen Frauen* zur Verfügung gestellt werden. Speziell an Frauen* adressierte Angebote werden erfahrungsgemäß leichter angenommen, daher ist ein Ausbau von Frauen*spezifischen Angeboten in der Wohnungslosenhilfe notwendig.
- Angebote für Frauen* mit psychischer Erkrankung müssen dringend ausgebaut werden.
- Regelmäßige Vernetzungen und die Verbesserung der Schnittstellenarbeit zwischen (Frauen*spezifischer) Wohnungslosenhilfe und Gewaltschutz gewährleistet die bedarfsgerechte Versorgung und Beratung wohnungsloser Frauen*, die von Gewalt betroffen sind.

¹⁷ vgl. ebd.: NGO-Koalition GREVIO-Schattenbericht 2016: 25.

¹⁸ Dies entspricht auch den Empfehlungen des NGO-Koalition GREVIO-Schattenberichts zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Alle Einrichtungen, welche mit gewaltbetroffenen Frauen* in Kontakt sind, sollen den Schutz und die Sicherheit der betroffenen Frauen in den Mittelpunkt stellen. Diesbezüglich sollen Fortbildungen stattfinden und (auch gesetzliche) Maßnahmen getroffen werden, um multi-institutionell mit Einrichtungen arbeiten zu können (GREVIO-Koalition Schattenbericht 2016, 62).

¹⁹ vgl. Wiener Frauenarbeitskreis der BAWO (2020): ...Wie schläft die Marie? Frauengerechte Qualitätsstandards in der Wohnungslosenhilfe. 3. erweiterte Auflage. Wien: 8-13.

Dieses Positionspapier wurde im Rahmen der bundesweiten Frauenvernetzung für die BAWO- Fachtagung 2022 erstellt. Es diene als Grundlage für den Arbeitskreis Gewalt an wohnungslosen Frauen.

Autorinnen: Anna Aszódi, Bojana Bonic, Barbara Unterlerchner

Redaktionsteam: Elvira, Loibl, Eva Müller, Helga Gaber, Alena Mach, Anna Aszódi, Bojana Bonic, Barbara Unterlerchner.

6. Literaturverzeichnis:

- Amnesty International (Hg.) 2022: Wenn Wohnen ein Menschenrecht wäre, dann würde ich so nicht wohnen. Hürden beim Zugang zu Wohnungslosenhilfe in Österreich.
- Bundeskanzleramt 2017: GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:a1d1c066-fc74-4ec3-ae39-ddc0b7028c46/GREVIO_Basis-Evaluierungsbericht_oe_barrierefrei.pdf.
- Beeck, Constanze/ Grünhaus, Christian/ Weitzhofer, Bettina (2020): Die Wirkungen und Bedarfe der Wiener Wohnungslosenhilfe, Studienbericht des Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien für den Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen, Online: <https://dachverband.at/wp-content/uploads/2021/09/Endbericht-Wirkungsanalyse-Wiener-Wohnungslosenhilfe.pdf>.
- Bonic, Bojana (Unveröffentlicht) (2022): "Und wir stehen da mit großem Fragezeichen". Unterstützungsperspektiven in der Wohnungslosenhilfe und im Gewaltschutzbereich für wohnungslose und von Gewalt in Paarbeziehungen betroffene Frauen*. Masterarbeit. FH Campus Wien.
- Fellingner, Renate / Schiller, Alexandra (2020): Frauen* in der Wohnungslosenhilfe in Wien. In: SIÖ – Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich. Ausgabe 1/2020. 28-35.
- Fonds Soziales Wien (2020): Leistungsbericht, Online: <https://www.fsw.at/downloads/ueber-den-FSW/zahlen-daten-fakten/unternehmensberichte/leistungsbericht-2020-band-1-abbildungen.pdf>.
- Fonds Soziales Wien (2022): Spezifische Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach-oder wohnungsloser Menschen. Wirksamkeit 1.1.2022. Wien.

- Kühne, Anne / Fuchslbauer, Tina (2021): Von den (Un-)Möglichkeiten einer Sozialen Arbeit mit obdachlosen EU-Bürger*innen. In: ogsa AG Migrationsgesellschaft (Hg.) (2021): Soziale Arbeit in der Postmigrationsgesellschaft. Kritische Perspektiven und Praxisbeispiele aus Österreich. Beltz Juventa: Weinheim. 234-246.
- Mayock, Paula / Bretherton, Joanne / Baptista, Isabel (2016): Women's Homelessness and Domestic Violence: (In)visible Interactions. In: Mayock, Paula (Hg.) / Bretherton, Joanne (Hg.) (2016): Women's Homelessness in Europe. London: Palgrave Macmillan, 127-154.
- Schoibl, Heinz/BAWO (2017): Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe in der Landeshauptstadt Graz, eine Studie im Auftrag der Stadt Graz, Endbericht. Graz.
- Tobisch, Miriam Laura (2019): Ich bin dort zu Hause, wo ich mich wohl fühle, und wohlfühlen tu ich mich dort, wo mich die Menschen akzeptieren. Trans*personen im System der Österreichischen Wohnungslosenhilfe. Fachhochschule Joanneum: Masterarbeit.
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt idF BGBl. III Nr. 164/2014, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008932>.
- Verband Wiener Wohnungslosenhilfe (2018): Schutz, Sicherheit und Integrität – wen juckt's?, In: Geht's noch? Psychisch krank und wohnungslos. Situationsbericht 2018. Online: [http://www.verband-wwh.at/Situationsbericht%20VWWH%202018%20\(Final\).pdf](http://www.verband-wwh.at/Situationsbericht%20VWWH%202018%20(Final).pdf).
- Verband Wiener Wohnungslosenhilfe (2022): Ein Teil der Stadt? Wohnungslos und Anspruchslos in Wien. Situationsbericht 2022. Online: <http://www.verband-wwh.at/Situationsbericht%20VWWH%202022.pdf>.